

Irrtum und Rechtsgeschäft

Eine psychologisch-juristische Untersuchung

Von
Ernst Zitelmann



Duncker & Humblot *reprints*

I R R T U M
UND
RECHTSGESCHÄFT.



IRRTUM
UND
RECHTSGESCHÄFT.

EINE
PSYCHOLOGISCH-JURISTISCHE UNTERSUCHUNG

VON
Dr. ERNST ZITELMANN,
AO. PROFESSOR DER RECHTE IN GÜTTINGEN.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLLOT.
1879.

HERRN

OTTO VON HOLTZENDORFF

IN GOTHA

ZUGEEIGNET.

VORWORT.

Die nachfolgenden Untersuchungen umfassen nicht die ganze Lehre vom Irrtum und vom Rechtsgeschäft; sie wollen vielmehr nur einmal die psychologischen Grundlagen für beide Lehren erörtern und sodann die Lehre vom Irrtum soweit darstellen, als sich dieselbe unter Voraussetzung des Rechtsgeschäftsbegriffs, welchen das gemeine Recht verwendet, aus jener psychologischen Grundlage ableiten lässt. Im Uebrigen verweise ich auf die Bemerkungen S. 3—6 und S. 526 fg. des Buches selbst.

Mit Rücksicht auf das übermässige Anschwellen dieses Bandes wurden einige Untersuchungen über den Irrtum rücksichtlich der Person, weil dieselben ein Eingehen auf zu weit abliegende Fragen nötig machten, abgetrennt und für eine besondere Abhandlung zurückgestellt. Eine Reihe weiterer Probleme aus der Lehre vom Irrtum, welche ausserhalb der Grenzen dieser Arbeit liegen, hoffe ich eventuell an anderer Stelle behandeln zu können.

Eine Rechtfertigung der Methode, welche in der nachstehenden Arbeit befolgt ist, habe ich in der Einleitung S. 14 ff. zu geben versucht. Dass es ein gewagtes Unternehmen für einen Juristen ist, die psychologischen Grundlagen seiner Disciplin selbständig zu legen, konnte ich nicht übersehen. Der Versuch musste aber im Interesse der Sache gemacht werden. Was den juristischen Teil dieser Arbeit angeht,

so würde es mir ganz besonders erfreulich sein, wenn die vorliegende Schrift zu der Ueberzeugung beitrüge, dass es von Vorteil für Civilrecht und Strafrecht ist, gemeinsame Probleme nicht wie bisher völlig gesondert zu behandeln.

Bei der Länge der Zeit, welche (und zwar durch meine Schuld) der Druck dieses Buches in Anspruch genommen hat, haben mehrere neuere einschlägige Arbeiten unbeachtet bleiben müssen. Insbesondere der zweite Teil von SIGWARTS Logik (s. dort insbesondere § 73 und 93 ff.) und desselben Verfassers Abhandlung: „Der Begriff des Wollens und sein Verhältniss zum Begriff der Ursache“ (Tübinger Decanatschrift 1879), welche letztere erst erschien, als die betreffenden Abschnitte meines Buches längst gedruckt waren. Ebenso steht es mit LOTZES Metaphysik (Buch 3: Psychologie). Auch die Dissertation von MARSSON: „Die Natur der Vertrags-offerte“ (am 3. April d. J. verteidigt) und die soeben erschienene interessante Abhandlung von KOHLER „Annahme und Annahmevertrag“ in den Jahrbüchern für die Dogmatik XVII Heft 4 und 5 konnten nicht mehr benutzt werden. — Institutionen, Digesten und Codex sind durchgängig nach der MOMMSEN-KRÜGER'schen Ausgabe citirt worden.

Göttingen, 28. Juni 1879.

Der Verfasser.

INHALTSANGABE.

EINLEITUNG.

	Seite
I. Die Aufgabe	3
II. Stand der Frage	6
III. Methode	14

ERSTES KAPITEL.

DIE HANDLUNG.

I. Der Begriff der Handlung	29
II. Die einzelnen Momente des Begriffs der Handlung	32
1. Die körperliche Bewegung	32
2. Der Wille	34
a. Wie kommen wir dazu, den Begriff des Willens zu bilden? (Die psychologische Entstehung dieses Begriffs)	34
1) Der Willensact (Wille im engeren Sinne)	34
2) Das Willensvermögen	37
3) Der Wille im weiteren Sinne	41
b. Wahrheit des gefundenen Begriffs des Willens i. e. S. Einwürfe gegen dieselbe S. 42. Passive Bewegungen S. 46. Reflexbewegungen S. 48. Die Existenz des Willens als Thatsache der Selbstbeobachtung S. 52. Reflexbewegungen als Grundlage der natürlichen Bewegungen S. 54. Wie wirkt der Wille? S. 55. Verhältniss zwischen den willkürlichen und den Reflexbewegungen S. 58. Unterlassungen: Nicht-Handlungen und negative Handlungen S. 61. Resultat S. 63.	42

3. Das Bewusstsein	Seite 65
Mehrfache Bedeutung des Worts S. 65. Bewusstsein und Wille S. 71. Das Bewusstsein ist keine dem Willen inhärende Qualität S. 75. Der Wille heisst bewusst, wenn eine Vorstellung über den Inhalt des gleichzeitigen Willensacts vorhanden ist S. 74. Unrichtige Anschauungen S. 75. Gibt es unbewussten Willen S. 76. Resultate S. 79.	

ZWEITES KAPITEL.

VORSTELLUNG UND HANDLUNG.

(Das Verhältniss der Vorstellung zum Willen.)

I. Die Aufgabe	88
Vorstellung — Wille — Verhältniss. Arten des Verhaltens. Sie sind empirisch zu suchen. Welche sind a priori denkbar?	
II. Die einfache Handlungsreihe	91
1. Die Reihe als Ganzes. Verhältniss der einzelnen Glieder zu einander. Insbesondere die äussere Seite der Handlung 91	
2. Der Wille und seine unmittelbaren Ursachen 100	
3. Insbesondere das Bewusstsein 109	
4. Insbesondere die Motive 114	
III. Die erweiterte Handlungsreihe	115
1. Der Dualismus der äusseren Seite: körperliche Bewegung und Erfolg der Handlung 115	
2. Der Dualismus des Willens: Wille im engeren Sinne (unmittelbarer Wille) und Absicht (mittelbarer Wille, Begehren, Zweck) 117	
Absicht und Wille sind verschieden. Das Wesen der Absicht S. 117. Begriffsbestimmung S. 125. Absicht und Wille gehören zusammen zum Gebiete des Willens i. w. S. S. 127. Das Begehren S. 131. Zweck und Mittel: Entstehung des Zweckbegriffs S. 134. Causalität und Teleologie S. 139. Begriffsbestimmung: Zweck und Wille, Zweck und Ziel, Mittel S. 140. Unterscheidung von psychischem (innerem) und realem (äusserem) Zweck S. 142.	

	Seite
3. Der Dualismus des Bewusstseins: Bewusstsein beim un- mittelbaren und beim mittelbaren Willen	146
Eigentliche und uneigentliche Absicht S. 148. Neue Defi- nition der Absicht S. 153. Verhältniss von Absicht und Zweck S. 153.	
4. Der Dualismus der Motive: Motive zur Setzung des Mittels — zur Setzung des Zwecks	157
a. Motive für das Wollen des Mittels	157
b. Motive zur Setzung des Zwecks	160
Motive zur Setzung des realen Zwecks S. 160. Motive zur Setzung des psychischen Endzwecks S. 161. Result- tate S. 166.	
IV. Abschliessende Betrachtungen: Die Handlung als empirisches Ganzes.	167
1. Die Entstehung des Willensacts oder die Vorgeschichte der Handlung	170
2. Der Willensact und seine unmittelbare Ausführung oder der Handlungsact selbst	180
3. Die Erreichung des Zwecks oder die Nachgeschichte der Handlung.	184
V. Definitive Gruppenbildung und Resultate	186

DRITTES KAPITEL.

DAS RECHTSGESCHAFT.

I. Die juristischen Thatsachen	200
1. Die juristische Causalität	200
2. Thatbestand und Rechtswirkung	225
II. Die juristischen Handlungen	229
III. Die juristische Willenserklärung	238
1. Die psychologische Natur der Willenserklärung überhaupt	238
2. Die juristische Verwendung der Willenserklärung	244
3. Die verstandene und die verständliche Willenserklärung	250
4. Die ausdrückliche und die stillschweigende Willens- erklärung.	259
5. Die Arten der Willenserklärung	268
6. Die Willenserklärung ist eine Handlung mit „gewillkürter“ nicht mit „notwendiger“ Rechtsfolge	276

	Seite
IV. Das Rechtsgeschäft	281
1. Das Rechtsgeschäft und sein Errichtungsact	281
2. Das Rechtsgeschäft ist die Ursache des Rechtserfolgs	285
3. Doppelter Begriff der Ursache: die Ursache i. w. S. enthält die Ursache i. e. S. und die Voraussetzungen, demnach doppelter Begriff des Rechtsgeschäfts. Unentschiedene Rechtsgeschäfte	288
4. Das Rechtsgeschäft als Mehrheit von Willenserklärungen	296
5. Wirkliche und nichtige Rechtsgeschäfte. Interims- und Nebenwirkungen des Rechtsgeschäfts	299
6. Die KARLOWA'sche Begriffsbestimmung des Rechtsgeschäfts	302
7. Rechtsgeschäft im objectiven Sinn als Rechtsinstitut	306
8. Begriffsbestimmung. Empirischer Umfang des Begriffs	308

VIERTES KAPITEL.

IRRTUM UND RECHTSGESCHÄFT.

ERSTER ABSCHNITT.

Begriff, Fälle und Wirksamkeit des Irrtums beim Rechtsgeschäft im Allgemeinen.

I. Der Irrtum	319
1. Der Irrtum im engeren Sinne	319
2. Das Nichtwissen	321
3. Das Verhältniss des Irrtums zum Nichtwissen	325
II. Irrtum und Handlung	327
1. Irrtum im engeren Sinne und Handlung	327
2. Nichtwissen und Handlung	331
3. Resultate	339
III. Irrtum und Rechtsgeschäft	340
1. Vorläufige Ergebnisse	340
2. Die positive und negative Function des Irrtums	343
3. Systematik der Lehre vom Irrtum und erneute Fragestellung	354

ZWEITER ABSCHNITT.

Die einzelnen Gruppen der Irrtumsfälle beim Rechtsgeschäft.

I. Erste Gruppe der Irrtumsfälle: Irrtum im Bewusstsein	359
1. Die negative Function des Irrtums im Bewusstsein: Der Irrtum als Mangel des Bewusstseins, welches erforderetes Thatbestandsmoment ist	359
2. Die positive Function des Irrtums im Bewusstsein: Die irrige Vorstellung über das eigne Thun als Thatbestandsmoment für eine Rechtsfolge	372
II. Zweite Gruppe der Irrtumsfälle: Irrtum in der Absicht	373
1. Die negative Function des Irrtums in der Absicht: Der Irrtum als Mangel der Absicht, welche erforderetes Thatbestandsmoment ist	373
Die Absicht beim Delict (besonders Note 348) und beim Rechtsgeschäft S. 373. Nicht-Zurechenbarkeit und Nichtigkeit S. 377. Die fehlende Absichtsvorstellung kommt nicht als mögliches Motiv in Betracht S. 379.	
I) Die Willenserklärung vollendet sich in der unmittelbaren Handlung des Erklärenden	381
Das Princip S. 384. Ausscheidung fremdartiger Fälle S. 385. Darstellung der hierhergehörigen Irrtumsfälle S. 391.	
II) Die Willenserklärung vollendet sich in einem Erfolg der Handlung des Erklärenden	398
2. Die positive Function des Irrtums in der Absicht: Die irrige Vorstellung über eine unmittelbare oder mittelbare Folge der Handlung als Thatbestandsmoment für eine Rechtsfolge	400
I) Die nicht erreichte Absicht auf ein Rechtsgeschäft oder Delict: Versuch des Rechtsgeschäfts oder Delicts; Aberrationsfälle	402
II) Die nicht erreichte Absicht bei einem Rechtsgeschäft oder Delict: Conditionenfälle	408

	Seite
III. Dritte Gruppe der Irrtumsfälle: Irrtum im Motiv	414
1. Die negative Function des Irrtums im Motiv: Der Irrtum im Motiv als Negation eines erfordernten Thatbestandsmoments	414
2. Die positive Function des Irrtums im Motiv: Der Irrtum im Motiv als Thatbestandsmoment für eine Rechtsfolge	417
IV. Irrtum und Dissens	419
V. Resultate und definitive Gruppenbildung	430

DRITTER ABSCHNITT.

Der Irrtum bei den einzelnen Bestandteilen des Rechtsgeschäfts.

I. Allgemeine Erörterung: Die Individualisirung der Absicht.	433
1. Aufgaben und Erledigung der Hauptstreitpunkte	433
I) Die Lehre von der Individualisirung erleichtert die richtige psychologische Subsumption eines concreten Irrtumsfalls	433
II) Präjudicielle Erörterung: gehört die Vorstellung über Identität und Eigenschaften mit zur Individualisirung der Absicht?	435
III) Die Lehre von der Individualisirung ermöglicht eine erschöpfende Aufzählung der Arten des Irrtums rücksichtlich seines Gegenstandes	461
2. Die normal individualisirte Absicht	465
sie enthält:	
I) Die Entscheidung über den Geschäftsabschluss	465
II) Die Entscheidung über die Art des Geschäfts	465
III) Die Entscheidung über den individuellen Inhalt des Geschäfts	469
IV) Eventuell noch die Entscheidung über die Art der inhaltlichen Abänderung und über das (neue) designirte Subject d-s Rechts	479
V) Beim Vertrag ist die Person des Contrahenten als solche kein Individualisationsmoment	480
VI) Résumé und Beispiele	483
VII) Resultate für die Lehre vom Irrtum	484

	Seite
3. Die mehr als normal individualisirte Absicht	499
4. Die weniger als normal individualisirte Absicht oder die unbestimmte Absicht im weiteren Sinne	500
a. Alternative Absicht	502
b. Eventuelle Absicht	508
c. Generische Absicht	510
d. Generelle Absicht oder unbestimmte Absicht im engeren Sinne	514
e. Resultate für die Lehre vom Irrtum. — Schluss	518
II. Einzelne Ausführungen	527
1. Irrtum in der Art des Geschäfts	527
2. Irrtum über das Eigentum (sogen. error in dominio)	535
3. Irrtum über Identität und Eigenschaften einer Person oder Sache	549
Principielle Entscheidung S. 552. Die Quellen im Allgemeinen S. 555, insbesondere bezüglich des Irrtums über Identität und Eigenschaften der Person S. 556, und der Sache S. 560. Abgrenzung des Streitgebiets S. 561. ULPIAN'S Theorie S. 567. L. 21 § 2 D. de A. E. V. 19, 1 S. 574. L. 45 D. de contr. empt. 18, 1 S. 576. l. 41 § 1 D. eod. S. 579. Resultat S. 582.	
4. Irrtum rücksichtlich der Sache	585
Insbesondere bei der Tradition S. 589.	
5. Irrtum rücksichtlich der Quantität	593
I) Quantitätsbezeichnung als Eigenschaftsbezeichnung eines bereits individuell bestimmten Objects	596
II) Quantitätsbezeichnung als Individualisationsmoment des Geschäftsobjects	602
Insbesondere bei der Tradition S. 610.	

EINLEITUNG.



Zitelmann. Irrtum.

I.
DIE AUFGABE.

Der Irrtum ist eine so bedeutungsvolle, in alle Verhältnisse des privaten wie öffentlichen Lebens so stark eingreifende und den Menschen bei seinem Thun und Lassen so vielfach begleitende Thatsache, dass eine Gesetzgebung sich seiner Berücksichtigung nicht entziehen darf. In der That findet sich denn im römischen Recht wie in den neueren Gesetzgebungen der Irrtum in mannichfacher Hinsicht als wichtig anerkannt; im öffentlichen wie im Privatrecht, im Prozess wie im materiellen Recht, im Kirchen- wie im Strafrecht, überall ist er da: fast kein Institut gibt es, bei dem er nicht sorgliche Beachtung verlangte und erfühere. Es erwächst daher auch der Wissenschaft die Pflicht, aus den verschiedenen Rechtsteilen die zerstreuten Glieder zu sammeln und den Irrtum in all seinen Bedeutungen und Anwendungen als einheitliches Object wissenschaftlich zu behandeln.

Eine vollständige Darstellung der Lehre vom Irrtum zu geben, hat diese Arbeit nicht im Sinn. Vielmehr beschränkt sie sich nach zwei Seiten.

Einmal will sie nur die Grundlagen der Lehre feststellen: sie will die Gesichtspunkte finden, von denen aus

die ganze Masse des Stoffs zu betrachten, nach denen sie zu gliedern ist.

Sie bezieht sich sodann nur auf das Civilrecht, und hier nur auf die Lehre vom Rechtsgeschäft. Freilich war es weder möglich noch wünschenswert, die ganze Arbeit so zu beschränken. Vielmehr ist ein grosser Teil der Arbeit Grundlage für die ganze Lehre vom Irrtum, und sie beschränkt sich nur insofern auf das Rechtsgeschäft, als sie die gewonnenen allgemeinen Resultate auf dieses Gebiet speciell anwendet. Das Schwergewicht der Arbeit liegt daher auch in den ganz allgemeinen, für alle Rechte und Rechtsteile gleichmässig giltigen Erörterungen. Diese Untersuchungen mögen auf den ersten Blick unpraktisch erscheinen, aber „das ist auch eine von den guten Lehren, die uns die römische Jurisprudenz gegeben hat, dass die Wissenschaft, um praktisch zu sein, sich nicht auf das Praktische beschränken darf“¹⁾.

Die Lehre vom Irrtum ist in doppelter Hinsicht bisher systematisch unrichtig gestellt worden. Einmal gehört sie nicht ins Civilrecht, sondern in eine (freilich erst zu schaffende) allgemeine Rechtslehre, und man darf wol wagen zu behaupten, dass der Stand der heutigen civilistischen Doctrin bezüglich der Lehre vom Irrtum nicht ein so verworrener wäre, hätte sie sich enger an die Strafrechtswissenschaft angeschlossen. In der That ist eine Reihe von Fragen in der meines Erachtens richtigen Weise bereits durch die letztere gelöst worden, während unsere Civilrechtsdisciplin noch immer nach Antwort sucht.

Sodann hat die Lehre vom Irrtum auch innerhalb des Civilrechts keine richtige Stellung erhalten. Gewöhnlich

1) v. JHERINGS Worte, Jahrbücher für die Dogmatik I S. 18.

werden unter den juristisch relevanten Thatsachen die „Handlungen“ und der „Zeitablauf“ besonders hervorgehoben, und man pflegt den Irrtum dann in der Lehre von den juristischen Handlungen, ja sogar nur in der von den Rechtsgeschäften zu behandeln; da man sich indes doch der Erkenntniss nicht verschliessen kann, dass der Irrtum weit über das Gebiet der Handlungen hinaus Bedeutung hat, so schaltet man dann häufig mitten in die Lehre von den juristischen Handlungen einen ganz ausseretatsmässigen Flick- und Notparagrafen ein, in dem jene weitere Bedeutung des Irrtums besprochen wird.

Es liegt auf der Hand, wie wenig man durch solche Anordnung des Stoffs diesem selbst Genüge thut. Der einzige Zweck, den ein Jurist überhaupt vernünftiger Weise verfolgen wird, wenn er unter den unzählig vielen juristischen Thatsachen einzelne Gruppen im System zusammenfasst, ist ein praktischer: der nämlich der Erleichterung; er stellt das zusammen, was in irgend einer Weise unter juristisch gleichen Grundsätzen steht. Wenn dem aber so ist, dann sollten unter den juristischen Thatsachen weitere Gruppen als bisher gebildet und zu gesonderter Betrachtung herausgehoben werden. Insbesondere sollten alle psychischen Thatsachen, ob sie auf dem Gebiet des Willens oder der Vorstellung oder des Affecte (metus!) liegen, sofern sie nur irgendwo Momente eines juristischen Thatbestandes sind, zusammengestellt werden, schon allein aus dem einen Grunde, weil bei ihnen allen die gleiche Schwierigkeit des Beweises und die gleiche rechtliche Lösung dieser Schwierigkeit vorliegt. Innerhalb dieses allgemeineren Kreises würde man dann eine Lehre nicht vom Irrtum sondern von der Vorstellung zu geben haben. Es würde sich zeigen, dass die Vorstellung theils in Beziehung auf eine Handlung relevant ist, theils ohne solche